

## **Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen in der Gemeinde St. Gangloff**

Die Gemeinde St. Gangloff erlässt auf Grund des § 13 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177), und des § 34 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), geändert durch das 1. Änderungsgesetz vom 25. März 1994 (GVBl. S. 358), durch Beschluss des Gemeinderates am *06. Mai 02* folgende Satzung:

### **§ 1 - Wahlausschuss**

- (1) Jedes bestellte bzw. berufene Mitglied eines Wahlausschusses erhält je Sitzungsteilnahme eine Entschädigung in Höhe von 10 €.

### **§ 2 - Wahlvorstand**

- (1) Jedem ehrenamtlichen Mitglied eines Wahlvorstandes im Wahlbezirk wird eine Entschädigung in Höhe von 15 € gezahlt.

### **§ 3 - Briefwahlvorstand**

- (1) Dem Mitglied eines Briefwahlvorstandes wird eine Entschädigung in Höhe von 10 € gezahlt.
- (2) Beträgt die ehrenamtliche Tätigkeit am Wahltag insgesamt mehr als 6 Stunden, so finden die im § 2 getroffenen Regelungen Anwendung.

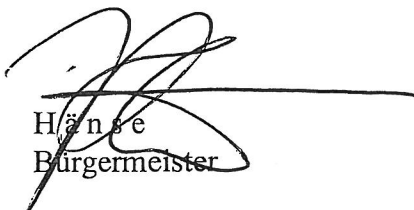
### **§ 4 - Auslagenersatz**

- (1) Hinsichtlich der zur Wahrnehmung des Ehrenamts notwendigen Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen und sonstigen Veranstaltungen wird eine Pauschale von 10 € gewährt; Damit werden auch Fahrtkosten abgegolten.

### **§ 5 - Schlussbestimmung**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

St. Gangloff, den *06.05.02*

  
Hähne  
Bürgermeister

